

Kleingärtnerverein „Annafleiß“ Strausberg e.V.

Staatlich anerkannte gemeinnützige Kleingärtnerorganisation

Satzung

des Kleingärtnervereins „Annafleiß“ Strausberg e.V.

Diese Satzung ist die Grundordnung des Kleingärtnervereins „Annafleiß“ Strausberg e.V. In ihr sind die gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht und das Kleingartenwesen nach Bundeskleingartengesetz (im Weiteren BKleingG) berücksichtigt.

Auf der Grundlage dieser Satzung werden zusätzlich Vereinsordnungen erlassen, die das Vereinsleben detailliert regeln.

Die Umsetzung des BKleingG schließt die schrittweise Angleichung vorhandener Gegebenheiten an die aktuell geltenden Bestimmungen und Normen ein.

Die Satzung in der Fassung vom 26.02.1994, am 01.03.2008 neu gefasst, wurde am 21.03.2015 vollständig überarbeitet, am 02.04.2016 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und am 6.4..2019 erneut überarbeitet.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Mitgliedschaft in einer rechtsfähigen Dachorganisation
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot
- § 5 Vereinsordnungen
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Grund- und Bodennutzung
- § 8 Finanzierung
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Erweiterter Vorstand
- § 13 Haftung und Versicherungen
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Satzungsänderungen durch den Vorstand
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Kleingärtnerverein, nachfolgend Verein genannt, führt den Namen **Kleingärtnerverein „Annafleiß“ Strausberg e.V.** und hat seinen Sitz in 15344 Strausberg, im Weiteren Sitz des Vereins genannt.
- (2) Er ist als rechtsfähiger Verein beim Amtsgericht Frankfurt/Oder unter der Nr.: AZ-VR 3331-FF-lfd. Nr.2 vom 24.05.2007 eingetragen. Die Gründung erfolgte am 25.04.1981.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft in einer gemeinnützigen rechtsfähigen Dachorganisation

- (1) Der Verein ist Mitglied im „Verband der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e.V.“ (im Weiteren „DV“)
- (2) Über die Mitgliedschaft in einer gemeinnützigen rechtsfähigen Dachorganisation der Kleingärtner entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens auf der Grundlage des BKleingG.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:
 - a) im Auftrag des Verpächters (DV) erfolgende Verpachtung von Kleingartenparzellen ausschließlich an die Mitglieder des Vereins für die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung zur Eigenversorgung der Vereinsmitglieder und ihrer Familien mit kleingärtnerischen Produkten,
 - b) Organisation der fachlichen Betreuung seiner Mitglieder,
 - c) Gesundheitsförderung der Mitglieder mittels Erholung, Entspannung und Bewegungsausgleich infolge der kleingärtnerischen Betätigung sowie durch die
 - d) Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage als Bestandteil der Grünzone der Stadt Strausberg.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Ordnungen

- (1) Der Vorstand beschließt und verändert die Geschäftsordnung des Vorstandes sowie weitere daraus abgeleitete Ordnungen und Konzeptionen zur Regulierung von Geschäftsabläufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert zur detaillierten Regelung des Vereinslebens die
 - a) Gartenordnung (im weiteren Verlauf GO genannt),
 - b) Finanzordnung (im weiteren Verlauf FO genannt),
 - c) Bauordnung (im weiteren Verlauf BO genannt),
 - d) Wahl- und Berufungsordnung,
 - e) Ordnung Pächterwechsel.
- (3) Die auf Grundlage der Satzung beschlossenen Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland hat, die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich mittels Formular gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Dieser führt entsprechend dem Leitfadens zum Pächterwechsel mit dem Antragsteller zwingend ein persönliches Aufnahmegespräch. Dazu beauftragt der Vorstand zwei Vorstandsmitglieder und fasst sodann auf der Grundlage einer Empfehlung der Vorstandsmitglieder, welche das Aufnahmegespräch geführt haben, einen Beschluss über die Annahme des Antrages. Der Antrag auf Annahme ist angenommen, wenn der Vorstand darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Erst wenn über den Aufnahmeantrag des neuen Mitgliedes ein positiver Vorstandsbeschluss vorliegt und gemäß des Leitfadens das Pachtverhältnis mit dem ausscheidenden Pächter/Mitglied beendet ist, kann mit dem neuen Mitglied ein Kaufvertrag über die Baulichkeiten, das Inventar, die Anlagen und Anpflanzungen abgeschlossen werden.

Der Kaufvertrag über die Baulichkeiten, das Inventar, die Anlagen und Anpflanzungen steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Eintritt des Mitgliedes vollzogen ist. Die Kaufsumme wird mit Eintritt des Mitgliedes fällig.

Mit Stellen des Aufnahmeantrages werden die Satzung und die Vereinsordnungen durch den Antragsteller verbindlich anerkannt.

Im Falle der Antragsannahme wird gemäß FO eine einmalige Aufnahmegebühr fällig, die innerhalb der jeweils genannten Frist von zwei Wochen nach Zugang der Antragsannahme beim Mitglied zu zahlen ist.

Bei einer Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen.

- (3) Der Eintritt des Mitgliedes ist vollzogen, wenn:
- a) der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat,
 - b) dieser Beschluss dem/der Antragsteller(in) zugegangen ist und
 - c) der Zahlungseingang der kompletten Aufnahmegebühr innerhalb der vorgenannten Frist auf das Vereinskonto erfolgt ist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied:

- a) gegen die Satzung verstößt,
- b) mit seinen Zahlungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate in Rückstand ist,
- c) Vereinsbeschlüsse nicht befolgt,
- d) gravierend den Vereinsfrieden stört oder den Verein schädigendes Verhalten zeigt,
- e) seine Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und sein Stimmrecht gemäß § 45 StGB verloren hat,
- f) gegen das Bundeskleingartengesetz (BKleing) und die Vereinsordnungen verstößt.

Vor dem Ausschluss soll der Vorstand zunächst folgende Schritte gegenüber dem betreffenden Mitglied unternehmen:

Dem betroffenen Mitglied wird das Fehlverhalten aufgezeigt und es wird zur Abstellung desselben aufgefordert. In diesem Zusammenhang kann der Vorstand dem betroffenen Mitglied auch Auflagen erteilen. Ändert das betroffene Mitglied sein Verhalten nicht und/oder werden die erteilten Auflagen nicht eingehalten, können die folgenden disziplinarischen Maßnahmen eingeleitet werden:

- a) schriftliche Ermahnung,
- b) Abmahnung,
- c) Entzug eines Vereinsamtes,
- d) Ausschluss aus dem Verein
- e) Außerordentliche Kündigung des Pachtvertrages

Der Ausschluss erfolgt durch einen mit einfacher Mehrheit vom Vorstand zu fassenden Beschluss, der dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Form bekannt zu geben ist. Das Mitglied hat nicht das Recht, an der Beschlussfassung teilzunehmen, auch wenn es dem Vorstand angehört.

Vor einer Beschlussfassung über disziplinarische Maßnahmen ist dem betroffenen Vereinsmitglied die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

Vor einem Ausschluss kann eine Schlichtungskommission eingeschaltet werden.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Verlust der Mitgliedschaft.

(5) Kündigung des Pachtvertrages

Wenn das Mitglied gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen wird, besteht grundsätzlich auch ein Recht zu außerordentlichen Kündigung des Pachtvertrages nach § 8 Nr. 2 BKleingG. Die Kündigung des Pachtvertrages wird durch den Vorstand als Verwalter im Auftrage des Dachverbandes zur Veranlassung der Kündigung des bestehenden Kleingartenpachtvertrages ausgesprochen.

Die Zahlung der Umlagen, Beiträge und öffentlich-rechtlichen Lasten für das betreffende Geschäftsjahr erfolgt nach den Regelungen der FO. Ein Recht auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen besteht nicht.

Der Austritt und die Kündigung des Pachtvertrages können mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Pachtjahres (30. November) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für diese Erklärung ist zwingend das Kündigungsformular des Vereins zu verwenden. (Siehe auch Pächterwechselalgorithmus.)

Ein Austritt des/der Mitgliedes/er ohne Kündigung des Pachtvertrages ist nicht erwünscht. Sollte darauf bestanden werden, fällt eine jährliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,00 € zusätzlich zu den laufenden jährlichen Kosten an. Der KGV „Annafieß“ e.V. behält sich in diesem Fall vor, von seinem Recht Gebrauch, Strom und Wasser, die vom Verein gestellt werden, zu kappen.

(6) Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für den Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages.

Pflichten der Mitglieder sind:

- a) sich im Sinne des BKleingG kleingärtnerisch zu betätigen,
- b) die Vorstands- und Vereinsbeschlüsse zu erfüllen sowie an deren Umsetzung mitzuwirken,
- c) die Aufgaben, den Zweck und die Interessen des Vereins nach Kräften zu vertreten und zu fördern, Schaden vom Verein abzuwenden und den Verein schädigendes Verhalten entgegenzutreten,
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen, zumutbaren Leistungen zur Pflege, Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Vereinseigentums (**Pflegenormative**) fristrecht zu erbringen, wird die lt. FO §4 (2), §6 und GO §5 (1) zu zahlende Aufwandsentschädigung von der Jahresabrechnung abgezogen,
- e) das Vereinseigentum vor Schaden zu bewahren, umsichtig und schonend zu behandeln sowie zweckbestimmt zu nutzen,
- f) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie die Pacht und öffentlich-rechtliche Lasten fristgerecht zu entrichten. Kündigung und Ausschluss heben die Zahlungspflicht für das betreffende Gartenjahr nicht auf. Für deliktische oder schuldrechtliche Forderungen gegen den Verein haben die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen einzustehen.

(7) Rechte der Mitglieder sind:

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht wahrzunehmen,
- b) das aktive und passive Wahlrecht wahrzunehmen,
- c) als Funktionsträger in eine Berufungsfunktion des Vereins berufen zu werden,
- d) als Delegierte zu öffentlichen Beratungen, Konferenzen bzw. Veranstaltungen übergeordneter Verbände gewählt zu werden,
- e) eine Kleingartenparzelle zu pachten,
- f) die materiellen Mittel des Vereins zur Verwirklichung des gemäß § 3 der vorliegenden Satzung genannten Zwecks zu nutzen,
- g) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,

- h) Vorstands- und Vereinsbeschlüsse anzufechten. Die Anfechtung muss innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an das betreffende Mitglied gegenüber dem Vorstand/Verein erfolgt sein. Anderenfalls verfällt das Recht auf Einspruch ersatzlos.
- i) den Verein durch Spenden ohne Gegenleistung finanziell zu unterstützen,
- j) das Schutzrecht u.a. durch Anrufung der Schlichtungskommission bei Auseinandersetzungen wahrzunehmen.

Mitglieder haben kein persönliches An- oder Verwertungsrecht am Vermögen des Vereins.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und darf sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Den Mitgliedern des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für im Auftrag des Vorstands durchgeführte Arbeiten eine Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Näheres regelt die FO.

§ 7 Grund- und Bodennutzung

- (1) Die Nutzung des den Vereinsmitgliedern als Pachtland überlassenen Grund und Bodens erfolgt in Übereinstimmung mit dem BKleingG und den im Einigungsvertrag festgelegten Übergangsbestimmungen.
- (2) Die Verpachtung von Kleingärten erfolgt nur an Mitglieder des Vereins. Mehrere Personen können einen Kleingarten pachten, wenn sie bereit sind, als Gesamtschuldner mit ihrem Vermögen für den Pachtgegenstand zu haften.
- (3) Schließen mehrere Partner einen Pachtvertrag ab, so ist die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft und der damit verbundene Austritt aus dem Pachtvertrag durch einzelne Partner nur dann zulässig, wenn dem Vorstand von ihm/ihr/ihnen eine Verzichtserklärung zu Gunsten der/des verbleibenden Pächter/s bzw. der verbleibenden Pächterin sowie eine Vollmacht für die Alleinvertretung durch den/die verbleibenden Pächter bzw. die verbleibende Pächterin vorliegen und alle bestehenden Forderungen abgestimmt sind. Beim Pächterwechsel gelten die Regelungen der Ordnung Pächterwechsel.

§ 8 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, staatliche Förderung und Spenden. Die Verfahrensweise über die Finanzarbeit regelt die Finanzordnung.
- (2) Die anfallenden Kosten für:
 - a) die Lieferung von Wasser und Energie,
 - b) die Grund- und Bodennutzung und
 - c) die öffentlich-rechtlichen Lastenwerden den Mitgliedern/Pächtern auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauches sowie bestehender Verträge in Rechnung gestellt und durch jährlich festzulegende Abschlagszahlungen vorfinanziert.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie berechnen sich pro Pachtgarten und nicht nach der Anzahl der Mitglieder oder Personen, die den Garten nutzen.
- (4) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von zusätzlichen Umlagen beschließen. Diese zusätzlichen Umlagen dürfen jährlich 200,00 Euro je Parzelle nicht übersteigen.
- (5) Für rückständige und gestundete Beiträge und Umlagen können Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden. Darüber hinaus kann das Mitglied auch zum Ersatz derjenigen Kosten herangezogen werden, die dem Verein durch Verzug entstehen. Im Falle von Zahlungsvereinbarungen können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

- (6) Die Buchführung und Rechnungslegung erfolgt durch den/die Schatzmeister/in mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden.
- (7) Die Prüfung der Buchführung und Rechnungslegung obliegt Revisoren. Die Wahl der Revisoren wird auf Grundlage der Wahlordnung (WO) durch die Mitgliederversammlung durchgeführt und gilt unbefristet.
- (8) Die Prüfung ist einmal jährlich nach Jahresabschluss durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem Bericht zu erfassen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes bei seiner Geschäftsführung können Funktionsträger von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand berufen werden.
- (3) Art, Anzahl und Aufgaben der gewählten oder berufenen Funktionsträger regelt die Wahl- und Berufungsordnung.
- (4) Die Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins zur Regelung der grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten.
Der Verein nimmt seine Pflichten und Rechte über ordentliche und bei Notwendigkeit auch über außerordentliche Mitgliederversammlungen wahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Der Vorstand ist berechtigt, z.B. zur Erläuterung und Klärung komplizierter Sachthemen, Gäste mit entsprechenden Kompetenzen einzuladen. Über die Zulassung von Gästen und deren Rederecht entscheidet der Versammlungsleiter. Seine Entscheidung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (3) Zu den grundlegenden Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören mit Vorrang:
 - a) Beschluss und Änderung der Vereinsordnungen gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung,
 - b) Wahl des Vorstandes, der Delegierten des Vereins zu Versammlungen oder Beratungen übergeordneter Verbände, der Schlichtungskommission, Revisionskommission und anderer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und gewählter Kommissionen,
 - d) Beschlussfassung über alle Finanzangelegenheiten gemäß § 8 Abs. 1 bis 4 der Satzung,
 - e) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung,
 - f) Änderung der Satzung des Vereins,
 - g) Auflösung des Vereins
- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen bei Bedarf innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder oder mindestens die Hälfte der Mitglieder es Erweiterten Vorstandes dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragen oder im Falle des Erweiterten Vorstandes auf einer seiner Sitzungen fordern.
- (6) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

- (7) Anträge zur Tagesordnung können bis 7 Tage vor dem Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn hierfür eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erreicht wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Zum Austritt des Vereins aus einer gemeinnützigen rechtsfähigen Dachorganisation der Kleingärtner ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen zu diesem Zweck weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über den Austritt des Vereins aus einer gemeinnützigen rechtsfähigen Dachorganisation der Kleingärtner beschließen. Hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Der Versammlungsleiter entscheidet zu Beginn der Versammlung über die Art der Abstimmung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das gewählte geschäftsführende Organ des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/r Vorsitzenden,
 - b) dem/r Schatzmeister*in,
 - c) dem/r 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem/r 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - e) dem/r Schriftführer*in,
 - f) dem/r Gartenfachberater*in,
 - g) einem weiteren Mitglied auf Beschluss der Mitgliederversammlung, aber unter Berücksichtigung des § 26 BGB mindestens aus den unter § 11 Abs. 2, Buchst. a) bis c) genannten Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder im Verein sein.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Kann zur Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit der Tagesordnung „Wahl des Vorstandes“ einzuberufen. Wird auch auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung kein arbeitsfähiger Vorstand gewählt, so ist das zuständige Amtsgericht zur Bestellung eines Verwalters anzurufen.
- (5) Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende*n, den/die 1. Stellvertretende*n Vorsitzende*n und den/die Schatzmeister*in vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Bei gravierenden Entscheidungen, die z.B. für den Verein wichtige Verträge oder Interessen betreffen, ist mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied mit einzubeziehen, sofern eine kurzfristige Vorstandssitzung dazu nicht möglich ist.

- (6) Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Weisungsrecht im Innenverhältnis entsprechend ihrer Funktion zur Umsetzung der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse sowie zur Erfüllung des Verwaltungsauftrages aus.
- (7) Die Geschäftsführung des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
- (9) Zur Verfügung über Grundstücke und zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 25.000 € verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluss der Mitgliederversammlung befugt.
- (10) Der Vorstand nimmt die Pflichten und Rechte aus dem vom Verpächter erteilten Verwaltungsauftrag wahr. Insbesondere sind das
- der Abschluss von Pachtverträgen, die Überwachung deren Einhaltung sowie Durchsetzung kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit auf der Grundlage des BKleingG,
 - die Veranlassung der Zahlung öffentlich-rechtlicher Lasten und Forderungen durch Umlage,
 - die Umsetzung der entsprechenden Forderungen in den vereinsinternen Regelwerken
 - die Beendigung von Pachtverhältnissen im Auftrage des Verpächters auf der Grundlage der Ordnung Pächterwechsel.
- (11) Im Falle der zeitweisen Unterbesetzung des Vorstandes werden Anstrengungen zur Besetzung unternommen und einstweilen Aufgaben umverteilt. Der Vorstand kann zur Erledigung von Verwaltungs- und/oder Schreib- bzw. finanztechnischen Arbeiten im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Dienstleistungen in Anspruch nehmen.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden im Regelfall unter Einhaltung einer Frist von bis zu sieben Tagen mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (13) Auf Verlangen mindestens der Hälfte aller Mitglieder des Vorstandes muss eine Sitzung binnen zwei Wochen vom Vorsitzenden gemäß § 11 Abs. 11 der Satzung einberufen werden.
- (14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder auf einer Vorstandssitzung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (15) Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder des Vereins grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist durch den Sitzungsleiter auszuschließen, wenn bei der Behandlung von Tagesordnungspunkten Sachverhalte und Fakten zur Sprache kommen können oder behandelt werden sollen, die durch Gesetz besonders geschützt sind und/oder Tagesordnungspunkte die Anhörung/das Gespräch von/mit Gästen (Vereinsmitglieder oder Vereinsfremde) beinhalten und diese den Ausschluss der Öffentlichkeit wünschen.
- (16) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen. Die Ablage des Protokolls erfolgt als Datei auf dem Datenspeicher des Vorstandes und ist jedem Vorstandsmitglied in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Einwände gegen die Fassung müssen spätestens in der nächsten Vorstandssitzung vorgebracht werden.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes bei seiner Geschäftsführung können Funktionsträger von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand auf unbegrenzte Dauer berufen werden, die in Kommissionen oder als Obleute arbeiten bzw. als Delegierte Aufgaben erfüllen.
- (2) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand,
 - b) den Obleuten und Kommissionen gemäß den Regelungen der Wahl- und Berufungsordnung und
 - c) den Delegierten des Vereins zu Versammlungen oder Beratungen übergeordneter Verbände.

- (3) Die Bereichsobleute werden vom Vorstand bestellt für:
 - a) sechs Bereiche, denen mehrere Kleingartenparzellen zugeordnet sind,
 - b) den Bereich Wasserversorgung und Energieversorgung,
 - c) den Bereich Ökologie und Umweltschutz (kann auch durch ein gewähltes Vorstandsmitglied in der Funktion des Gartenfachberaters wahrgenommen werden)
- (4) Die Aufgaben sowie Rechte und Pflichten der Bereichsobleute werden durch Beschluss des Vorstandes Bestimmt und in der Geschäftsordnung des Vorstandes dokumentiert.
- (5) Die Berufung und Abberufung von Funktionsträgern ist durch das jeweilige Berufungsgremium zulässig und in der Wahl- und Berufungsordnung geregelt.
- (6) Die Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Näheres regelt die FO.
- (7) Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden bis sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (8) Auf Verlangen der Hälfte aller Mitglieder des Erweiterten Vorstandes muss eine Sitzung binnen vier Wochen vom Vorsitzenden gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung einberufen werden.
- (9) Über die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Haftung und Versicherungen

- (1) Der Vorstand sichert über eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung die satzungsgemäße Tätigkeit des Vorstandes und der im Auftrag des Vorstandes tätigen Mitglieder ab.
- (2) Der Vorstand sichert Gemeinschaftsanlagen über entsprechende Sachversicherungen ab.
- (3) Für jede Kleingartenparzelle wird empfohlen, in Verantwortung der/des Pächter/s bzw. der Pächterin eine „Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung“ abzuschließen.
- (4) Für Personenschäden, die Gartenfreunde des Vereins und/oder deren Angehörige durch Unfall während der kleingärtnerischen bzw. während einer vom Vorstand beauftragten Tätigkeit erleiden, sind diese Personen über die Gruppenversicherung des DV versichert.
- (5) Für Schäden infolge von Verstößen durch Vereinsmitglieder, deren Angehörige und/oder Gäste haftet/haften der/die Verursacher.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Ist der Verein zum Zeitpunkt der Auflösungsbestrebungen Mitglied einer gemeinnützigen rechtsfähigen Dachorganisation, ist diese bezüglich der Auflösungsabsicht vorher anzuhören.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen wird, beschlossen werden.
- (3) Für diesen Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verband der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e.V.“ oder dessen Rechtsnachfolger, welcher es im Sinne der Abgabeordnung in Übereinstimmung mit dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I 2007 S. 2332) unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§15

Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand wird bevollmächtigt, durch Beschluss die vom Registergericht verlangten Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit sie vom Gericht zur Voraussetzung der Eintragung dieser Satzung ins Vereinsregister gemacht werden.

§ 16

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Passagen unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so gilt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der Unwirksamen sollen jene mit dem Gesamtsinn Übereinstimmende treten.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.04.2019 in Strausberg beschlossen.

Die gefassten Beschlüsse auf Grundlage der vorliegenden Satzung haben aufschiebende Wirkung bis zur Eintragung durch das Amtsgericht.

Strausberg, den 06.04.2019